

Rahmenvertrag zur Nutzung der „ZHP-Online“-Plattform

zwischen

HMM Deutschland GmbH

Eurotec-Ring 10
47445 Moers

(nachfolgend HMM genannt)

und

Deutscher Apothekerverband e. V.

Jägerstr. 49/50
10117 Berlin

(nachfolgend "DAV" genannt)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. H. H.', located in the bottom right corner of the page.

Präambel

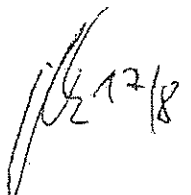
HMM Deutschland stellt mit „ZHP-Online“ eine Plattform für Hilfsmittelversorgungen auf einer Internet-Anwendung zur Verfügung. Die Plattform wird im Rahmen dieses Vertrages für die elektronische Abwicklung von Versorgungsanzeigen und Kostenvorschlägen nach Maßgabe des seit dem 1. März 2010 geltenden Hilfsmittelversorgungsvertrages zwischen dem DAV und der BARMER GEK eingesetzt.

1. Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung der Internet-Anwendung ZHP-Online zur Nutzung ihrer Funktionalitäten, der technische Zugang zur Nutzung von ZHP-Online und die Einräumung von Nutzungsrechten an ZHP-Online durch HMM gegenüber den am Vertrag teilnehmenden Apotheken. Des Weiteren regelt dieser Vertrag die technischen, organisatorischen und rechtlichen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen HMM einerseits und dem DAV und den am Vertrag teilnehmenden Apotheken andererseits einschließlich der Vergütung für die Nutzung von ZHP-Online.
2. HMM ermöglicht Apotheken über ZHP-Online die elektronische Abwicklung von Versorgungsanzeigen und Kostenvorschlägen nach Maßgabe des Hilfsmittelversorgungsvertrages zwischen dem DAV und der BARMER GEK. Dabei tritt HMM lediglich als Vermittler zwischen der BARMER GEK und den Apotheken auf und stellt die hierfür benötigte funktionsfähige Plattform-Infrastruktur bereit. HMM tritt weder direkt noch indirekt in die Verpflichtungen ein, die aus einem über ZHP-Online vermittelten Rechtsgeschäft zwischen der BARMER GEK und der Apotheke entstehen.
3. Soweit separate Vereinbarungen zwischen dem DAV oder den am Vertrag teilnehmenden Apotheken und der BARMER GEK Regelungen zu ZHP-Online enthalten, so sind diese maßgeblich für den Nutzungsumfang von ZHP-Online für Versorgungsanzeigen dieses Kostenträgers.

2. Geltungsbereich

1. Dieser Vertrag entfaltet Wirkung zwischen HMM und dem DAV.
2. Darüber hinaus entfaltet der Vertrag Wirkung für öffentliche Apotheken, die einer Mitgliedsorganisation des DAV angehören und die ihren Beitritt zu dem Vertrag gegenüber HMM erklärt haben. Der Beitritt wird mit Zugang der Beitrittserklärung



Handwritten signature and date: 12/12/18

bei HMM und mit der Freigabe der elektronischen Plattform durch HMM nach § 5 Ziffer 2 wirksam.

3. Zum Zwecke des Beitritts kann die Mustererklärung nach der Anlage verwendet werden.

3. Pflichten von HMM

1. HMM verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:
 - Bereitstellung und Betrieb der internetbasierten Online-Plattform „ZHP-Online“ zur Abwicklung von Versorgungsprozessen.
 - Ermöglichung direkter Eingaben über das ZHP-Online-Webinterface mittels der Apotheken-Branchensoftware, sofern diese die von HMM bereitgestellte Schnittstelle nach X3-Standard in ihrer aktuellen Version unterstützt. Die Dokumentation des X3-Standards wird den am Vertrag teilnehmenden Apotheken und Anbietern von Apotheken-Branchensoftware unter www.x3-standard.de bereitgestellt.
 - Weiterentwicklung und Behebung von Fehlern von ZHP-Online.
 - Durchführung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Apotheke an ZHP-Online anzubinden.

HMM stellt sicher, dass die am Vertrag teilnehmenden Apotheken die elektronische Abwicklung von Versorgungsanzeigen und Kostenvoranschlägen über ZHP-Online nach Maßgabe der zwischen den Apotheken und der BARMER GEK bestehenden vertraglichen Regelungen durchführen können.

2. Zur Bewirkung vorgenannter Leistungen sind seitens der am Vertrag teilnehmenden Apotheken folgende Handlungen erforderlich:
 - Benennung mindestens eines verfügbaren fachlichen und technischen Ansprechpartners,
 - Mitwirkung bei der Einrichtung durch die Ansprechpartner,
 - Schaffung technischer Voraussetzungen zum Zugriff auf die Online-Plattform ZHP-Online über einen aktuellen Internetbrowser gemäß der in der Anlage „SV“ benannten Kriterien.

Nach dem Eingang der Beitrittserklärung der Apotheke erhält diese durch HMM die Zugangsdaten, mit denen sie sich in ZHP-Online anmelden kann. HMM verpflichtet sich, unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages der Apotheke ein detailliertes Endanwenderhandbuch zur Softwarebedienung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.



3. HMM informiert den DAV nach Eingang der Beitrittserklärung der Apotheke über deren Teilnahme an ZHP-Online. Die Einzelheiten werden gesondert vereinbart.
4. Bei Bedarf steht der Apotheke während der Vertragslaufzeit ein qualifizierter Telefonsupport zur Entgegennahme von Störungsmeldungen und Fragen zur Verfügung:
 - Servicezeit des Telefonsupports: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Samstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nicht an bundeseinheitlichen Feiertagen,
 - Die Support-Telefonnummer ist für die Apotheken auf der Website www.hmmdeutschland.de bzw. www.zhp-online.de ersichtlich.
 - Servicezeiten und Telefonnummer können sich ändern. Es gelten die jeweils aktuellen Veröffentlichungen auf der Website www.hmmdeutschland.de bzw. www.zhp-online.de.
5. HMM sichert folgende Verfügbarkeit seiner Internetplattform ZHP-Online zu:
 - Zeitliche Plattformverfügbarkeit: Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag 7:00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - Verfügbarkeit der Online-Plattform „ZHP-Online“: 95% (berechnet auf das Kalenderjahr über die vorgenannten Verfügbarkeitszeiträume)
 - Informationen über planmäßige und außerordentliche Wartungsfenster werden über die Webseite www.zhp-online.de bzw. über E-Mail den Apotheken frühest möglich bekannt gegeben.
6. HMM verpflichtet sich, mindestens einmal pro Monat Auswertungen von Daten aus der Nutzung von ZHP-Online an den DAV zu schicken. Folgende Daten gehen, sofern sie die Apotheken betreffen, an den DAV: Anzahl der eingegangenen Versorgungsanzeigen und Kostenvorschläge. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Auftrag (Lieferauftrag, Rückholauftrag) wird nach Realisierung der Funktion ebenfalls dem DAV zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Parteien die Lieferung weiterer anonymisierter, insbesondere qualitätsbezogener Kennziffern vereinbaren.
7. HMM ist Ansprechpartner für technische Fragen der Mitglieder im Umgang mit der ZHP-Online-Plattform. HMM sichert während der üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 17:00 Uhr) die ständige Erreichbarkeit über eine Hotline sicher.

4. Nutzungsrechte für ZHP-Online

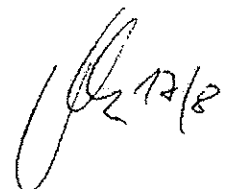
1. Die am Vertrag teilnehmenden Apotheken erhalten das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränkte Recht, über das Internet auf ZHP-Online zuzugreifen und die hiermit verbundenen Softwarefunktionalitäten über ihre Mitarbeiter zu nutzen. Darüber hinausgehende



Rechte, insbesondere auf ZHP-Online, die Softwareapplikation oder die Betriebssoftware, erhalten die Apotheken nicht. HMM bleibt Inhaber des Urheberrechtes und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und dem in elektronischer Form bereitgestellten Benutzerhandbuch oder sonstiger überlassener Dokumente.

2. Verlässt ein Mitarbeiter die Apotheke, so informiert diese HMM unverzüglich hierüber, damit die Zugangsberechtigung für diesen Mitarbeiter gesperrt werden kann. Kommt die Apotheke dieser Pflicht nicht nach, so gehen etwaige Schäden aus missbräuchlicher Nutzung dieser Zugangsberechtigungen vollumfänglich zu ihren Lasten.
3. Die Apotheke ist nicht berechtigt, ZHP-Online über den nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubten Nutzungsumfang hinaus zu nutzen oder ohne vorhergehende Einwilligung durch HMM von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Der Apotheke ist nicht gestattet, ZHP-Online oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder auf andere Weise zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.
4. Im Fall einer unberechtigten Nutzung hat die Apotheke auf Verlangen von HMM sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den unberechtigten Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.
5. Wird die vertragsgemäße Nutzung von ZHP-Online ohne Verschulden von HMM durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist HMM berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. HMM wird die am Vertrag teilnehmenden Apotheken hiervon unverzüglich unterrichten und ihnen in geeigneter Weise den Zugriff auf ihre Daten ermöglichen. Sonstige Ansprüche der betroffenen Apotheken bleiben unberührt.
6. Endet der Vertrag einer Apotheke mit der BARMER GEK vor dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages, informiert die Apotheke HMM spätestens 14 Tage vor Ende des Vertrages mit der BARMER GEK hierüber. Mit Datum des Vertragsendes mit der BARMER GEK endet auch das Vertragsverhältnis zwischen der Apotheke und HMM. Ab diesem Zeitpunkt werden für Mitarbeiter der betroffenen Apotheke alle kostenträgerspezifischen Zugriffsmöglichkeiten auf der Plattform für Versorgungsfälle mit Verordnungsdatum nach der Beendigung des Vertrages mit der BARMER GEK gesperrt.

Versorgungsfälle, für die eine Verordnung vorliegt, welche in die Zeit vor Beendigung des Vertrages mit der BARMER GEK fallen, können durch die betroffene Apotheke auch nach der Sperrung der Zugriffsberechtigung weiterhin in ZHP-Online bearbeitet werden.



5. Registrierung

1. Vor der Nutzung der elektronischen Plattform muss sich die Apotheke auf dieser registrieren lassen und die hierzu erforderlichen Schritte vornehmen. Im Rahmen des Registrierungsprozesses bietet HMM einen Kurzfilm an, der die Nutzung des eKV-Prozesses darstellt und vor Abschluss der Registrierung in Anspruch genommen werden sollte. Die Registrierung wird mit der Freigabe der elektronischen Plattform für die Apotheke abgeschlossen.
2. Der Beitritt der Apotheke nach § 2 Ziffer 2 wird erst mit der Freigabe der elektronischen Plattform durch HMM wirksam.
3. Der DAV stellt HMM eine Liste der Institutionskennzeichen der Apotheken, die am Hilfsmittelversorgungsvertrag DAV - BARMER GEK teilnehmen, zur Verfügung.

6. Pflichten der am Vertrag teilnehmenden Apotheken

Die am Vertrag teilnehmenden Apotheken übernehmen die nachfolgend beschriebenen Verpflichtungen. Abweichende Regelungen in den Verträgen zwischen den Apotheken und der BARMER GEK sind vorrangig zu beachten.

a. Allgemeine Pflichten

1. Die dem jeweiligen Mitarbeiter der Apotheke zugeordneten Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind von der Apotheke vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme, sowie anschließend in regelmäßigen Abständen durch den jeweiligen Mitarbeiter der Apotheke geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, sind diese unverzüglich zu ändern. Ebenso ist der HMM und dem Kostenträger hierüber unverzüglich eine Meldung zukommen zu lassen.
2. Die überlassenen Inhalte und Funktionalitäten von ZHP-Online dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere:
 - dürfen keine gesetzlich verbotenen oder unaufgeforderten Informationen, Inhalte oder sonstigen Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS,
 - dürfen über ZHP-Online keine ausführbaren Dateien, urheberrechtlich geschützte Werke oder Einwahlprogramme jeder Art übertragen werden,
 - darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch - StGB -),



- dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130 a) und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind oder Kinder oder Jugendliche sittlich schwer gefährden oder in ihrem Wohl beeinträchtigen oder das Ansehen der HMM schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sind im Rahmen der Nutzung von ZHP-Online stets zu beachten.

3. HMM ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer gegen diesen Vertrag verstoßenden Verwendung von ZHP-Online durch eine am Vertrag teilnehmende Apotheke beruhen oder mit ihrer Billigung erfolgen oder die sich aus datenschutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von ZHP-Online verbunden sind. Erkennt eine am Vertrag teilnehmende Apotheke, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von HMM.
4. HMM veröffentlicht auf ZHP-Online regelmäßig Informationen über technische, fachliche und organisatorische Änderungen an der Plattform einschließlich erforderlicher Wartungsarbeiten oder die über ZHP-Online abzuwickelnden Versorgungsprozesse. Die Apotheke und ihre zur Nutzung von ZHP-Online berechtigten Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf ZHP-Online regelmäßig und aktuell zu informieren und Änderungen entsprechend der Vorgaben – aber unter Beachtung der vertraglichen Regelungen mit dem Kostenträger – umzusetzen und anzuwenden.

b. Pflichten im Rahmen der Vorgangsbearbeitung mit ZHP-Online

1. Für die Durchführung der Versorgungsleistungen und dem damit verbundenen Informationsaustausch ist ZHP-Online einzusetzen, soweit der Vertrag zwischen der Apotheke und der BARMER GEK dies vorsieht. Dies trifft insbesondere auch auf Bestätigungen über die Ausführung von Aufträgen und Stornierungen zu. Alternativ können direkte Eingaben über das ZHP-Online-Webinterface auch mittels der Apotheken-Branchensoftware geschehen, sofern diese die von HMM bereitgestellte Schnittstelle nach X3-Standard in ihrer aktuellen Version unterstützt. Die Dokumentation des X3-Standards wird den Apotheken und



Anbietern von Apotheken-Branchensoftware unter www.hmmdeutschland.de bereitgestellt.

2. Zur Übermittlung von elektronischen Kostenvorschlägen und Versorgungsanzeigen an einen Kostenträger sind die von HMM freigegebenen Prozesse und technischen Funktionalitäten von ZHP-Online zu nutzen. Hierzu zählen im Rahmen der Übermittlung insbesondere
 - die direkte Erfassung auf der ZHP-Online-Plattform durch die Apotheke sowie
 - die von HMM bereitgestellte Schnittstelle auf Basis der jeweils aktuellen X3-Spezifikation zur Kommunikation mit den Branchensoftwaresystemen der Apotheken.

Sofern die BARMER GEK bei der Apotheke einen Versorgungsvorschlag anfordert, überträgt sie die Daten des Versicherten sowie den Versorgungswunsch auf elektronischem Wege direkt über die ZHP-Online-Plattform oder über die X3-Schnittstelle an die Apotheke. Die Apotheke verpflichtet sich, sofern sie hierauf einen Versorgungsvorschlag abgeben möchte, diesen ebenso auf elektronischem Wege direkt über die ZHP-Online-Plattform oder über ihre Branchensoftwaresysteme mittels X3-Schnittstelle zu übermitteln.

7. Pflichten des DAV

1. Der DAV schafft die Grundlage für den Beitritt einer möglichst großen Zahl von Apotheken zu diesem Vertrag, indem er hierüber selbst oder über seine Mitgliedsorganisationen informiert.
2. Der DAV oder seine Mitgliedorganisationen vermitteln klärend bei Problemen zwischen HMM und den einzelnen am Vertrag teilnehmenden Apotheken, wenn keine Einigung zwischen HMM und der Apotheke herbeigeführt werden konnte.
3. Der DAV stellt HMM die zwischen dem DAV und der BARMER GEK abgeschlossenen Verträge zur Verfügung, soweit dort die Nutzung der ZHP-Online-Plattform geregelt ist.

8. Ausschluss von der ZHP-Online-Nutzung

1. HMM ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen durch Apotheken gegen eine der in diesem Vertrag festgelegten wesentlichen Pflichten den Zugang zu ZHP-Online und zu dessen Daten zu entziehen, wenn die BARMER GEK hierzu eine vorangehende Einwilligung erteilt. Ist eine sofortige Sperrung der



betroffenen Apotheke notwendig, um Schaden von HMM auf Grund von Verstößen gegen gesetzliche Regelungen abzuwenden oder um eine sonstige Gefährdung des Betriebs der ZHP-Online-Plattform abzuwenden, so kann die Sperrung auch ohne Zustimmung der BARMER GEK erfolgen. Der Zugang wird erst dann wieder hergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht bzw. die gesetzliche Regelung beseitigt ist.

- Liegt ein grob fahrlässiger Verstoß der Apotheke vor, so ist diese HMM zum Schadensersatz verpflichtet. Bereits fällig gewordene Transaktionsgebühren können wegen dieser Sperrung nicht von der betroffenen Apotheke zurückbehalten werden.

9. Entgelt

- HMM erhält ein Entgelt von der am Vertrag teilnehmenden Apotheke, wenn deren Angebot von der BARMER GEK im elektronischen Verfahren genehmigt wird und es zu einem Auftrag kommt.
- Die Höhe des Entgelts bemisst sich wie folgt:

Vergütungsart		v.H. des Wertes der Versorgungseinheit	Mindestbetrag für eine Versorgungseinheit in €	Maximalbetrag je Versorgungseinheit bzw. Versorgungsanzeige/Kostenvoranschlag in €
Neukauf		1,55 %	1,29 €	60,00 €
Reparatur, nachträgliche Zurichtungen		1,55 %	1,29 €	60,00 €
Fallpauschale	Erstpauschale	1,50 %	1,29 €	60,00 €
	Folgepauschale	1,20 %	1,29 €	60,00 €
Miete		1,50 %	1,29 €	60,00 €
Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel		-	1,29 €	-

- HMM erstellt monatlich eine Rechnung für die im Vormonat in Anspruch genommene Leistung. Die Rechnung wird den am Vertrag teilnehmenden Apotheken per Post oder – bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen – elektronisch übermittelt. Die Apotheken können dem elektronischen Verfahren schriftlich widersprechen. Die elektronischen Rechnungen sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen digital signiert, um von den jeweiligen Behörden

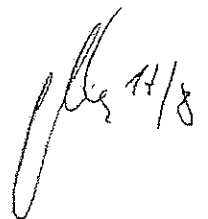
[Handwritten signature]
17/8

anerkannt zu werden. Die Anlagen zur Rechnung werden ausschließlich elektronisch in ZHP-Online in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt.

4. Die angefallenen Transaktionsgebühren werden monatlich spätestens am 10. des Monats für den abgelaufenen Vormonat in Rechnung gestellt. Der Einzug des Entgelts erfolgt monatlich durch Lastschrifteinzug, sofern die am Vertrag teilnehmende Apotheke dem im Rahmen ihrer Beitrittserklärung zugestimmt hat. Bei einer durch die Apotheke erteilten Einzugsermächtigung bucht HMM den Rechnungsbetrag nicht vor dem 30. Tag nach Rechnungsstellung vom vereinbarten Konto ab. Erteilt die Apotheke keine Einzugsermächtigung, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen und muss dem Konto spätestens am 20. Tag nach Rechnungsstellung gutgeschrieben sein
5. Ein Aufrechnungsrecht steht der Apotheke nur zu, soweit ihre Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Der Apotheke steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
6. HMM ist dazu berechtigt, die zur Berechnung der Transaktionsgebühr erforderlichen Daten zu der Erteilung der Einzelaufträge und ihrer Nettoauftragswerte in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und innerhalb der gesetzlichen Fristen zu speichern.
7. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat die Apotheke HMM die dieser entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie die Apotheke das die Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

10. Verzug

1. Kommt eine Apotheke mit einem Betrag von 100,00 Euro in Verzug, so kann HMM das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kostenträger hierzu seine vorangehende Einwilligung erteilt.
2. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt HMM vorbehalten.



Handwritten signature, possibly 'H/8'.

11. Haftung

1. HMM haftet gegenüber den am Vertrag teilnehmenden Apotheken nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in ZHP-Online eingestellten Daten. HMM übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass die unter Verwendung von ZHP-Online zustande kommenden Verträge für Hilfsmittelversorgungen ordnungsgemäß erfüllt und abgewickelt werden. Jede Apotheke ist für die Richtigkeit der von ihr eingegebenen Daten verantwortlich. Diese sind verbindlich. Für daraus entstehende Nachteile ist die jeweilige Apotheke zuständig.
2. Bei Vertragsverletzungen der HMM aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen
4. Der Apotheke obliegt bezogen auf Systemstörungen in ihren Betriebsräumlichkeiten eine technische und organisatorische Mitwirkungspflicht zur Begrenzung etwaig entstehender Schäden, insbesondere durch regelmäßige Datensicherung.
5. Nach Abgabe einer Störungsmeldung an HMM durch die Apotheke sind die der HMM durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen auf Seiten von HMM vorlag und die Apotheke dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
6. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

12. Verwendung gespeicherter Daten, Datenschutz

1. HMM ist berechtigt, die
 - im Zuge der für ZHP-Online notwendigen Registrierung zugänglich gewordenen Daten der am Vertrag teilnehmenden Apotheken sowie
 - die durch die zum Versorgungsprozess generierten Datenzu speichern, zu verarbeiten und zu verwenden, soweit dies für die Pflichten von HMM aus diesem Vertrag erforderlich ist.

Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht statthaft. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von Daten, die für Abrechnungszwecke an Dritte, insbesondere



Abrechnungszentren, im Rahmen von Versorgungsleistungen übertragen werden müssen. Über diesen Umfang hinaus ist HMM eine Verarbeitung der Daten der Apotheken nicht erlaubt.

2. Die Apotheke haftet für alle Schäden, die HMM durch eine schuldhaftige Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch die Apotheke entstehen. HMM haftet nicht für Datenschutzverletzungen der Apotheke.
3. HMM, der DAV und die am Vertrag teilnehmenden Apotheken verpflichten sich, die sie betreffenden Bestimmungen über den Datenschutz der Sozialdaten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sämtliche Verwaltungsdaten und Kalkulationsdaten unterliegen der Geheimhaltung. Die Apotheke stellt sicher, dass die Informationen, die sie im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung erhält, nur für den in der Vereinbarung vorgesehenen Zweck genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. Sonstige Vereinbarungen

1. Die Parteien können jederzeit einvernehmlich Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung vornehmen. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderungen oder Ergänzungen entfalten Wirkung für alle vom Geltungsbereich nach § 2 erfassten Vertragsteilnehmer.
2. Durch den wirksamen Beitritt einer öffentlichen Apotheke zu diesem Vertrag werden bestehende Vereinbarungen zwischen ihr und HMM, welche sich auf das elektronische Genehmigungsverfahren nach dem Hilfsmittelversorgungsvertrag zwischen dem DAV und der BARMER GEK beziehen, abgelöst.

14. Inkrafttreten und Kündigung

1. Der Vertrag gilt für den DAV und HMM ab dem Tag der Unterzeichnung und für die beitretenden Apotheken ab Vorliegen einer nach § 2 Ziffer 2 wirksamen Beitrittserklärung.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt davon unberührt. Die Kündigung durch HMM ist gegenüber dem DAV zu erklären. Die Kündigung durch den DAV sowie durch einzelne Apotheken erfolgt gegenüber HMM.

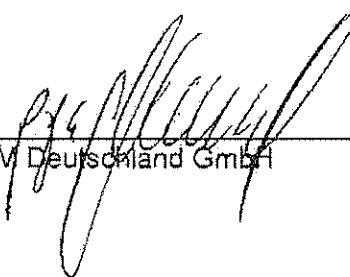
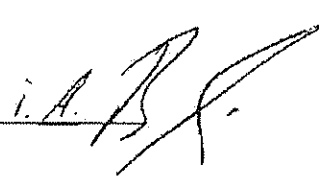


15. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Berlin, 17.8.2010 

Ort, Datum, Unterschrift Deutscher Apothekerverband e. V.

Berlin, 17.8.2010  i.A. 

Ort, Datum/Unterschrift HMM Deutschland GmbH